

mald *archicappellani*, dem Witgar *cancellarii*. Dagegen lautet Hebarhards Formel von Anfang an (DD. 98—101. 104) *Hebarhardus notarius advicem Witgarii recognovi et SR.*, und die Weglassung des Kanzlertitels ist kein Zufall und nicht ohne Bedeutung, wie wir bereits (s. S. 68) bemerkt haben. Aber als Grimald im Jahre 860 die Oberleitung der Kanzlei übernahm, legte Hebarhard ihm den Titel *archicappellani* (in DD. 102—113) bei, gab ihn aber seit 864 (zuerst in D. 115) wieder auf; seitdem verfuhr er mit offener Willkür, ihn bald setzend, bald fortlassend.¹ Dagegen gibt er Grimalds Nachfolger, dem Erzkapellan Liutbert (zuerst in D. 132) fast regelmäßig den Titel *archicappellani*.² Daß er selbst zuerst in D. 125 vom 4. Februar 868 seine bisherige Amtsbezeichnung *notarius* durch den neuen Titel *cancellarius* ersetzt³, hat bekanntlich zu den verschiedensten Deutungen Anlaß gegeben, über die ich in meiner Berliner Abhandlung über die Kanzlei Ludwigs des Deutschen ausführlich gehandelt habe; aber was immer der Sinn dieser Neuerung gewesen ist, weder in der Schrift noch im Diktat ist damit irgendeine Änderung verbunden gewesen; Hebarhard fungiert nach wie vor und in der gleichen Weise wie bisher ohne daß der geringste Wechsel zu erkennen ist, als Diktator und Ingrossator der Urkunden.

Was Hebarhards Datierungsformular betrifft, so hat er im wesentlichen die hadebertsche Fassung *Data . . anno . . regni Hludouuici serenissimi regis in orientali Francia regnante*⁴, *indictione . . ; actum . . ; in dei nomine feliciter amen* beibehalten, während Walto einmal (D. 92) dies alte Formular des Comeatus mit *Christo propitio* und *domni* und ohne *regnante* anwendet, ein andermal (D. 97) mit *Christo propitio* ohne *domni*, aber mit *regnante* schreibt. Hebarhard, dessen Abhängigkeit von Walto wir schon mehrfach festgestellt haben, ist dann auch hier dessen Fassung gefolgt, aber während er *domni* immer setzt, wechselt

¹) *archicappellani* steht in DD. 117. 118. 123. 126. 127. 131 und fehlt in DD. 116. 119. 121. 122. 124. 125. 129. 130. ²) Er fehlt in D. 133 (im Liber aureus von Prüm), aber auch im Original des D. 151. ³) *notarius* kommt noch zweimal in DD. 134. 141 vor, aber der Liber aureus von Prüm gibt keine ausreichende Bürgschaft; es handelt sich hier offenbar um eine Korrektur des Kopisten aus falschem Besserwissen (vgl. meine Berliner Abhandlung S. 13 Anm. 1). ⁴) Hebarhard schreibt immer *Francia*. An der wunderlichen Konstruktion *anno . . regnante* haben Kopisten und Herausgeber manchmal Anstoß genommen und stillschweigend *regnantis* korrigiert.